

erschienen in: Germanistische Mitteilungen H. 52 (2000) (Gelebte Sprache. Beiträge zur Sprachwissenschaft, Pierre Hessmann zum 65. Geburtstag. Hg. v. Tanja Mortelmans), pp. 149-165.

1 Zernack, Klaus: Die Geschichte Preußens und das Problem der deutsch-polnischen Beziehungen. Zugleich ein Rückblick auf die Preußen-Welle. In: Ders.: Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen. Hg. v. W. Fischer u. M.G. Müller. Berlin: Duncker & Humblot 1991. pp. 105-133, hier p. 106.

2 Ich spreche absichtlich nicht von »Minderheiten«, denn der Minderheitenbegriff setzt jene politisch und gesetzlich verankerten Verhältnisse ja schon voraus, die in einem übernationalen Staat wie Preußen erst noch zu definieren waren, cf. Jersch-Wenzel, Stefi: Der »mindere Status« als historisches Problem. Überlegungen zur vergleichenden Minderheitenforschung. Berlin: Hist. Komm. zu Berlin 1986. Cf. unter diesem Gesichtspunkt auch Gessinger, Joachim: Sprachenpolitik gegenüber fremdsprachiger Bevölkerung in Preußen im 19. Jahrhundert. In: Wimmer, Rainer (Hg.): Das 19. Jahrhundert. Sprachgeschichtliche Wurzeln des heutigen Deutsch. Berlin, New York: de Gruyter 1991 (Jahrbuch 1990 des IdS), pp. 106-124 zu einem Vergleich der Polen- mit der Sorbenpolitik im Preußen des 19. Jahrhunderts.

3 Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Band III: Von der »Deutschen Doppelrevolution« bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges. 1849-1914. München: Beck 1995. p. 961.

4 Müller, Michael G.: Die Teilungen Polens 1772 – 1793 – 1795. München: Beck 1984, p.59.

5 Ibid., p. 10.

6 Cf. Lawaty, Andreas: Das Ende Preußens in polnischer Sicht. Zur Kontinuität negativer Wirkungen der preußischen Geschichte auf die deutsch-polnischen Beziehungen. Berlin: de Gruyter 1986, p.36.

7 Broszat, Martin: Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1972, p.85.

8 Ibid., p. 92ff.

Anders als im Falle Österreichs, dessen k.u.k.-Vergangenheit in der Öffentlichkeit allenthalben präsent und als historisch und kulturell prägend anerkannt ist, ist im Zuge der nationaldeutschen Preußen-Verklärung nahezu in Vergessenheit geraten, dass auch Preußen ein »Staat zwischen den Nationen«¹ war. Der »halbdeutsche« Charakter Preußens war nicht zuletzt an den relativ starken nicht-deutschsprachigen Bevölkerungsgruppen innerhalb seiner Grenzen² erkennbar, allen voran den Polen, die Anfang des 20. Jahrhunderts mit ca. 3,7 Millionen immerhin gut 10% der preußischen Gesamtbevölkerung ausmachten.³ Deutlicher als andere Gruppen (wie Dänen, Wallonen, Sorben, Friesen, Litauer, Juden) verkörperten die Polen die existenzielle mächtropolitische Verwicklung Preußens in Ostmitteleuropa: Seinen Aufstieg zur Großmacht verdankte Preußen schließlich seiner Teilhabe an der »negativen Polenpolitik«, jener »proportionalen und damit gemeinsamen [preußisch-österreichisch-russischen] Interessenwahrnehmung in Ostmitteleuropa«⁴, die zu den ersten drei Teilungen Polens bis 1795 geführt hatte und die polnischen Teilungsgebiete danach noch für mehr als ein Jahrhundert zum Mittelpunkt nationaler Opposition gegen die drei übernationalen Monarchien machte⁵.

Der Konflikt, den die Unklarheit der Bevölkerungsverhältnisse in den preußischen Ostprovinzen mit sich brachte, war zunächst kein nationaler, sondern ein staatlicher⁶. Voraussetzung für ihn war die Restauration der negativen Polenpolitik auf dem Wiener Kongress 1815, wo Preußen aus der polnischen Teilungsmasse u.a. die Provinz Posen – zunächst noch als »Großherzogtum Posen« – zugesprochen erhielt. Deren katholischer polnischer Bevölkerungsmehrheit musste Friedrich Wilhelm III. im selben Jahr in einem königlichen Zuruf zusichern: »Eure Religion soll aufrechterhalten [...], Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden«⁷. Der »Versöhnungskurs« wurde nach dem polnischen Novemberaufstand von 1830 zwar unter Oberpräsident Flottwell zurückgenommen⁸, wobei im Sprachregulativ von 1832 das Deutsche auch schon weitgehend als innere – nicht jedoch äußere – Amtssprache festgelegt wurde⁹. Zu einem nationalen wurde der Konflikt im Wesentlichen aber erst seit der Revolution von 1848, als die Mehrheit der deutschen Nationalversammlung in der Paulskirche den territorialen Bestand Preußens (also einschließlich Posens) zur Grundlage eines zukünftigen deutschen Nationalstaates erklärte und die Wende zu einem neuen, notwendigerweise mehr integrativ als emanzipatorisch orientierten Nationalismus vollzog.¹⁰ Die ideologisch damit schon preisgegebene Möglichkeit einer gleichberechtigten Lösung der deutschen und der polnischen Frage verschwand mit der »kleindeutschen« Reichsgründung 1871 dann auch realhistorisch von der Tagesordnung. Im Rahmen der nun folgenden »Nationalisierung« Preußens wurde die bisherige Politik der administrativen Integration und Unterdrückung der polnischen politischen Opposition zunehmend durch gesetzliche Maßnahmen ergänzt, die auch die sprachlich-kulturelle Germanisierung ihrer polnischen Bewohner ins Auge fassten oder zumindest dazu missbraucht werden konnten¹¹ – zumal als die offizielle Polenpolitik ab Mitte der 1880er Jahre auch zur »Germanisierung des Bodens« durch Ausweisungen, Kolonisation usw. überging¹².

Absicht der nachfolgenden Ausführungen ist es, zum Abbau des »sprachpolitischen Nachholbedarfs der germanistischen Sprachgeschichtsschreibung« (von Polenz 1999: vii) beizutragen, und zwar am Beispiel des *Gesetzes über die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates von 1876*¹³. Mit dem *Geschäftssprachengesetz* wurde das Deutsche endgültig als alleinige innere und äußere Amtssprache Preußens festgelegt, also auch der Rest der offiziellen Zweisprachigkeit Posens widerrufen.¹⁴

Die Deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.

Anhand der Entstehung des *Geschäftssprachengesetzes* möchte ich im Folgenden versuchen, die Verquickung der staatlichen und der nationalen Konfliktebene in der preußisch-deutschen Sprachenpolitik nach 1871 zu entwirren und in den Zusammenhang der deutsch-polnischen Beziehungsgeschichte¹⁵ einzuordnen. Zu diesem Zweck gebe ich zunächst einen chronologischen Überblick über die komplizierte Entstehungsgeschichte des *Geschäftssprachengesetzes* ab



»DIE SPRACHE IST EBEN EIN GRUNDRECHT DER NATION, DAS SICH NUR BIS ZU EINER GEWISSEN GRENZE GEWALTSAM VERKÜMMERN LÄSST.«

von Thorsten Leuschner (Gent)

9 Ibid., p. 102; cf. Glück, Helmut: Die preußisch-polnische Sprachenpolitik. Eine Studie zur Theorie und Methodologie der Forschung über Sprachenpolitik, Sprachbewußtsein und Sozialgeschichte am Beispiel der preußischen Politik gegenüber der polnischen Minderheit vor 1914. Hamburg: Buske 1979, p.148f.

10 Cf. Zernack 1991 (*Geschichte Preußens*), pp. 105-133, hier p. 124.

11 Cf. Lawaty 1986, p.36.

12 Schieder, Theodor: Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat. Hg. v. Hans-Ulrich Wehler. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1992, p. 41.

13 *Geschäftssprachengesetz*, abgedruckt bei Schieder 1961, pp. 121-124 und Glück 1979, pp. 402-405.

14 §1, zit. n. Schieder, Theodor: Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat. Köln, Opladen: Westdeutscher Verl. 1961, p.121. – Weitere Bestimmungen betrafen die Beachtlichkeit fremdsprachlich abgefasster Eingaben an die Behörden (§2, cf. hierzu weiter u.), die Möglichkeit gebietsweiser Übergangsregelungen von bis zu 20 Jahren Dauer (§3) sowie Einzelfragen der Hinzuziehung von Dolmetschern und der ggf. mehrsprachigen Protokollführung in Gerichtsverfahren (§§ 4-7). In letzteren Punkten überschneit sich das preußische *Geschäftssprachengesetz* mit dem ein Jahr später erlassenen *Reichsgerichtsverfassungsgesetz* (Broszat 1972, p.139; ausführlicher Glück 1979, pp. 333-335).

15 Im Sinne von Zernack, Klaus: Das Jahrtausend deutsch-polnischer Beziehungsgeschichte als geschichtswissenschaftliches Problemfeld und Forschungsaufgabe. In: Ders. 1991, pp. 3-42.

16 Cf. Schieder 1992, p. 26ff. – Eine gründliche diskursanalytische Untersuchung der Debatten hinsichtlich der in ihnen verwendeten Argumentationsfiguren usw., etwa nach dem Vorbild von Wodak, Ruth et al.: Zur diskursiven Konstruktion nationaler Identität. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1998, muss ich mir hier aus Raumgründen versagen. Ebenso wenig kann ich im Folgenden auf andere Gruppen eingehen, die sich – wenn auch aus ganz verschiedenen Gründen – ebenfalls gegen das *Geschäftssprachengesetz* aussprachen, u.a. das katholische Zentrum, aber auch manche Konservative, die eine Rückkehr zu den Prinzipien des königlichen Zuerufs von 1815 forderten.

17 Lawaty 1986, p. 44.

18 Schieder 1992, p. 95.

1870/72 und arbeite in den beiden darauf folgenden Abschnitten die gegensätzlichen deutschen und polnischen Auffassungen zum Geschäftssprachenproblem heraus, wie sie in den Debatten und Kommissionsberatungen des preußischen Abgeordnetenhauses (Unterhaus des preußischen Landtags) über den Gesetzentwurf 1876 zum Ausdruck kommen. Dabei konzentriere ich mich auf zwei Gruppen, die in besonderer Weise als Träger der jeweiligen nationalen Auffassungen über den Konflikt wirkten: Seitens der Befürworter auf die deutschen Abgeordneten der im Abgeordnetenhaus stark vertretenen, mit Bismarck verbündeten Nationalliberalen Partei, seitens der Gegner auf die als *Kolo Polskie* (Polnischer Kreis) bekannten liberalen polnischen Abgeordneten, die schon seit der Bildung des Norddeutschen Bundes 1867 in Land- und Reichstagsreden vehement die fortschreitende Einverleibung ihrer Gebiete in einen deutschen Nationalstaat bekämpft hatten.¹⁶ Zwar enthielten die Argumentationen mancher deutscher Abgeordneter auch in den Geschäftssprachenedebatten durchaus noch ältere, emanzipatorische Elemente; diese scheinbare Gemeinsamkeit verdeckte aber, wie die polnischen Abgeordneten feststellen mussten, nur eine weit fortgeschrittene gegenseitige Entfremdung und – auf deutscher Seite – zunehmende ideologische Überhöhung der Polenpolitik, die in den folgenden Jahren erheblich dazu beitragen sollte, »den nationalen Konflikt [zu verstärken] und den Haß zwischen beiden Nationen [zu schüren]«¹⁷.

Chronologische Übersicht

Das *Geschäftssprachengesetz* ist in der deutschen Geschichte ein ungewöhnliches Gesetz: Es ist das einzige überhaupt, das sich »ausschließlich mit sprachlichen Materien befaßt«. Zwar existieren mehrere Überblicksarbeiten zur preußischen Sprachenpolitik¹⁹, zum *Geschäftssprachengesetz* hat die Forschung seit dem Kapitel, das Theodor Schieder der Sprachenpolitik in seinem Standardwerk *Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat* widmete, und dem Überblick von Pabst²⁰ aber keine Untersuchungen mehr hervorgebracht. Die wichtigsten Quellen sind im Anhang bei Schieder abgedruckt,²¹ dessen Erkenntnissen die unten gegebene Darstellung im Wesentlichen folgt; Glück und vor allem Trzeciakowski²² erwähnen jedoch auch Quellen, die Schieder offenkundig entgangen sind, so dass eine verlässliche Rekonstruktion der komplizierten Entstehungsgeschichte des *Geschäftssprachengesetzes* aufgrund sowohl gedruckter als auch archivarischer Quellen vorläufig ein Desiderat bleibt.

Die erste Erwähnung möglicher gesetzlicher Maßnahmen zu einer einheitlichen Sprachenregelung für ganz Preußen findet sich in einem Bericht vom 18. September 1870, in dem der Oberpräsident der Provinz Posen, Graf von Königsmarck, den preußischen Innenminister, Graf zu Eulenburg, auf profranzösische Sympathiekundgebungen der polnischen Bevölkerung aufmerksam machte. Hinter diesen vermutete er eine »geheime Oberleitung«, »eine unsichtbare Nebenregierung«, die man zwar nicht näher kenne und deren Führer »öfters zu wechseln« schienen, die aber die Wiederherstellung Polens »mindestens in den Grenzen von 1772« anstrebe und zu diesem Zweck die polnische Bevölkerung auf eine »allgemeine nationale Erhebung«²³ vorzubereiten suche. Die Möglichkeit dazu würden ihr der königliche Zueruf von 1815 und das Sprachenregulativ von 1832 verschaffen, die Königsmarck einen »Krebsschaden« nennt, der zur »Isolierung der polnischen Bevölkerung«²⁴ geführt habe. Da der Deutschunterricht an den polnischen Schulen zur Behebung der Isolation nicht ausreiche und es der preußischen Regierung im Übrigen »an einem bestimmten Plane für [die] Behandlung der Provinz Posen bisher gefehlt«²⁵ habe, schlug Königsmarck die »völlige Einfügung der Provinz Posen in den Staatsorganismus« durch vollständige Abschaffung der Zweisprachigkeit vor²⁶ und formulierte zu diesem Zweck auch schon folgende gesetzliche Bestimmung: »Die deutsche Sprache ist in allen preußischen Landestheilen, in den[en] bisher noch entgegenstehende Partikularrechte gegolten haben, fortan ausschließlich[e] amtliche Geschäftssprache.«²⁷

Nach dem Sieg über Frankreich und der erfolgreichen Reichsgründung unter Bismarck Anfang 1871 geriet Königsmarcks Vorschlag zunächst in Vergessenheit und kam erst eineinhalb Jahre später, zu Beginn der Bekämpfung der inneren Reichsfeinde im sog. Kulturkampf, zum Zuge. Am 9. Februar 1872 kündigte Bismarck im Abgeordnetenhaus »Gesetzesvorlagen zugunsten der Förderung der deutschen Sprache«²⁸ an und erklärte vier Tage danach in einem Rundschreiben an die Ministerialressorts u.a., die polnische Bevölkerung müsse durch den Zwang zur Zweisprachigkeit weniger anfällig für katholisch-nationalpolnische Agitation gemacht werden.²⁹



»DIE SPRACHE IST EBEN EIN GRUNDRECHT DER NATION, DAS SICH NUR BIS ZU EINER GEWISSEN GRENZE GEWALTSAM VERKÜMMERN LÄßT.«

von Thorsten Leuschner (Gent)

19 Cf. Polenz, Peter v.: Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Band III: 19. und 20. Jahrhundert. Berlin, New York: de Gruyter 1999, pp. 108-190 mit zahlreichen Literaturhinweisen. – Einen umfassenden Überblick aufgrund der deutschen und der polnischen Forschung bietet ferner Hagen, William W.: Germans, Poles, and Jews. The Nationality Conflict in the Prussian East, 1772-1914. Chicago, London: Chicago UP 1980.

20 Pabst, Klaus: Das preußische Geschäftssprachengesetz von 1876 – Sprachwechsel nationaler Minderheiten als Mittel politischer Integration. In: Nelde, Peter Hans (Hg.): Sprachkontakt und Sprachkonflikt. Wiesbaden: Steiner 1980 (Beih. 32 d. Zeitschr. f. Dialektologie u. Linguistik), pp. 191-200.

21 Nicht mehr in der zweiten Aufl. (1992). – Ich zitiere Schieders Haupttext nach der zweiten Aufl. (1992), den Quellenanhang dagegen nach der ersten (1961).

22 Trzeciakowski, Lech: The Kulturkampf in Prussian Poland. New York: East European Monographs 1990.

23 Schieder 1961, p. 99.

24 Ibid., p. 100f.

25 Ibid., p. 100.

26 Ibid., p. 102.

27 Ibid., p. 100.

28 Broszat 1972, p. 135, cf. auch Trzeciakowski 1990, p. 120f.

29 Glück 1979, p. 398.

30 Abgedr. bei Schieder 1961, pp. 103-110.

31 Trzeciakowski 1990, p. 133f.

32 Ibid., p. 133.

33 Ibid., p. 134.

34 Schieder 1961, p. 95.

35 Lawaty 1986, p. 35.

36 Schieder 1961, p. 100.

37 Dies widerspricht klar der traditionellen Auffassung (cf. Lawaty 1986, p. 35f.), die preußische Staatsräson habe sich im Bismarckreich geradezu konträr zum deutschen Nationalismus verhalten.

38 Lawaty 1986, p. 110.

Schon eine Woche später, am 20. Februar 1872, legte Königsmarck Eulenburg einen detaillierten Entwurf zu einem *Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der öffentlichen Behörden* vor³⁰. Dieser wurde zunächst von Beamten des Innen- und des Justizministeriums überarbeitet und am 24. April 1873 von Eulenburg im Herrenhaus (dem preußischen Oberhaus) eingebracht. Nach kurzer Debatte überwies das Herrenhaus den Entwurf zunächst an eine Kommission und verabschiedete ihn am 15. Mai 1873. Er erschien dann auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses für den 20. Mai 1873, den letzten Tag der laufenden Legislaturperiode, konnte an diesem Tag aber nicht mehr behandelt werden und wurde auch in der nächsten Legislaturperiode zunächst nicht wieder eingebracht, z.T. offenbar weil aus den Rängen der Bürokratie Befürchtungen hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit laut geworden waren³¹.

Nach einer erneuten Unterbrechung von nun fast zwei Jahren wurde die Geschäftssprachenfrage im Frühjahr 1875 wieder belebt, als Königsmarcks Nachfolger, Oberpräsident von Günther, seine Vorgesetzten an die Notwendigkeit rascher Maßnahmen zur Germanisierung der Verwaltung erinnerte³². Am 28. April und 23. bzw. 27. Mai 1875 wurde die Angelegenheit deshalb erneut im Kabinett diskutiert³³, woraufhin Eulenburg den Gesetzentwurf in überarbeiteter Form am 13. Januar 1876 zum zweiten Mal im Abgeordnetenhaus einbrachte. Das Abgeordnetenhaus überwies die Vorlage in der ersten Lesung am 7. März 1876 erneut an eine Kommission und beriet die dort erarbeitete Fassung am 13./15. und 20. Mai 1876 in zweiter und dritter Lesung; in der dritten Lesung wurde die Kommissionsfassung mit weiteren kleineren Änderungen verabschiedet. Inzwischen hatte das Herrenhaus schon im Voraus beschlossen, die vom Abgeordnetenhaus zu erwartende Fassung an die gemeinsame Justizkommission des Landtags weiterzuverweisen, so dass das Herrenhaus den Entwurf erst am 19. Juni 1876 endgültig annahm. Nach fast sechsjähriger Entstehungszeit wurde das *Geschäftssprachengesetz* am 28. August 1876 durch Verkündung im preußischen Gesetzblatt rechtskräftig.

Die Geschäftssprachenfrage aus deutscher und polnischer Sicht

Die Entstehungsgeschichte des preußischen *Geschäftssprachengesetzes* stand an ihrem Beginn zunächst unmittelbar unter den Vorzeichen der »negativen Polenpolitik«. Zwar hatte Königsmarck zur Begründung seines Vorhabens im September 1870 noch auf ältere, »sozialpädagogische« Argumente der Flottwell-Zeit zurückgegriffen³⁴. Aus seiner Warnung vor einer angeblichen Verschwörung mit dem Ziel der Wiederherstellung eines unabhängigen Polen spricht aber auch die Furcht, die von Bismarck angestrebte »kleindeutsche« Lösung der deutschen Frage aufgrund der Nicht-Lösung des polnischen Problems könne noch im letzten Moment – der Sieg in der Schlacht von Sedan lag gerade zwei Wochen zurück – an einem polnischen Aufstand scheitern. Auch in außenpolitisch-strategischer Hinsicht steht Königsmarcks Plan also in der Tradition der älteren preußischen Polenpolitik, die er jedoch bereits mit den gesetzgeberischen Mitteln werdender Nationalstaaten wieder zu beleben und zu effektivieren suchte.

Zu ihrer ganzen Komplexität gelangte die Entstehungsgeschichte des *Geschäftssprachengesetzes* dann etwa ein Jahr später, als die erfolgreiche Reichsgründung – nach der erneuten außenpolitischen »Stilllegung« der polnischen Frage im Drei-Kaiser-Bündnis von 1872 – ihre vollen innenpolitischen Auswirkungen zu entfalten begann³⁵. Das von der Regierung initiierte Gesetzgebungsverfahren zum *Geschäftssprachengesetz* bot nun nämlich die Gelegenheit, den Plan einer einheitlichen deutschen Sprachenregelung in Preußen in die innere Unifizierung des neugegründeten Nationalstaats einzubeziehen. Dass dies durchaus auch im Sinne einer preußischen Regierung sein konnte, deutete sich schon bei Königsmarck an, der vier Monate vor der Reichsgründung erklärt hatte, »daß Deutschland aus nationalen Gründen die 600 000 Deutsche der Provinz [Posen] niemals aufgeben« könne³⁶. Geradezu als offizieller Regierungsstandpunkt erschien die nationale Argumentation dann in der schriftlichen Rechtfertigung (den sog. *Motiven*), die die Regierung der Gesetzesvorlage 1873 sowie nochmals 1876 mitgab:³⁷

Zu den Erscheinungen, in welchen sich das eigenthümliche Leben einer Nation kund giebt, gehört in erster Reihe ihre Sprache. Ein Staat, welcher auf das nationale Geprä- ge Gewicht legt, muß daher die Nationalsprache, als ein Wahrzeichen seiner Einheit, im gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen. Umschließt er in seinen Grenzen eine anders redende Bevölkerung, so darf die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in der Ausbildung und Benutzung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen.³⁸



39 Schieder 1961, p. 122.

40 Ibid., p. 40, 34f.

41 Böckh, Richard: *Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in Europa. Eine statistische Untersuchung*. Berlin: Guttentag 1869, pp. 1-18; cf. Schieder 1992, pp. 36-38.

42 Böckh 1869, p.1f.

43 Ibid., p. 7.

44 Ibid., p. 7f.

45 Ibid., p. 8.

Gewiss zögerten manche Befürworter des Gesetzentwurfs angesichts dieser recht einseitigen Auslegung der »Hochschätzung der Sprache« im Sinne des »nationalen Idealismus« (Schieder 1961: 96f.) und setzten in den Kommissions- und Plenardebatten eine Milderung einzelner Bestimmungen durch. So wurde z.B. der Zeitraum für örtliche Ausnahmegenehmigungen, der in der Regierungsvorlage auf zehn Jahre angesetzt war, auf zwanzig Jahre ausgedehnt (§3) und wurden Anträge abgewiesen, denen zufolge fremdsprachig abgefasste Eingaben durch die Behörden hätten ignoriert werden dürfen oder gar unter Strafe gestellt worden wären; in der endgültigen Fassung wurde die ausschließliche Geltung der deutschen Sprache im schriftlichen Behördenverkehr schließlich dahingehend eingeschränkt, dass solche Eingaben »in dringlichen Fällen« zu berücksichtigen und andernfalls zurückzugeben seien »mit dem Anheimstellen [...], sie in Deutscher Sprache wieder einzureichen« (§2)³⁹. Insgesamt blieb die »Freiheit der anders redenden Bevölkerung« aber höchst zwiespältig: Innenminister Eulenburg etwa äußerte sich in der zweiten Lesung im Abgeordnetenhaus (13. Mai 1876) konzilient und betonte, die Vereinheitlichung der Sprachenreglung für Preußen beabsichtige keinerlei Gefährdung der polnischen Sprache, im März 1872 hatte er aber – ebenfalls im Abgeordnetenhaus – erklärt: »Wir müssen dahin wirken, daß die Polen erst preußisch und dann deutsch werden, aber preußisch und deutsch müssen sie werden«⁴⁰.

Eine entscheidende Rolle bei dem Versuch, die Absichten der preußischen Polenpolitik zu erhellen, spielten in den Augen der polnischen Abgeordneten die Begriffe »Volksprache« und »Staatssprache«, die der preußische Statistiker Richard Böckh im »Allgemeinen Vorwort« zu seinem Buch *Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in Europa*⁴¹ in die Öffentlichkeit eingeführt hatte. Sie wurden von Seiten derjenigen nationalliberalen Abgeordneten, die sich auch für Milderungen des Geschäftssprachenentwurfs einsetzten, zugunsten der Vorlage in Anspruch genommen, indem sie die Geschäftssprache als Staatssprache im engeren, technischen Sinne begriffen und die gesetzliche Fixierung derselben – ganz im Sinne der *Motive* – zugleich als unverzichtbares nationalstaatliches Symbol *und* als Rücksichtnahme auf die »Freiheit« der nicht-deutschen Volkssprachen auslegten. Dass sich somit gerade die Befürworter eines *Sprachen-zentralismus* des Begriffspaares »Volks-« und »Staatssprache« bedienten, musste die polnischen Abgeordneten überraschen, hatte Böckh selbst das Begriffspaar »Volks-« und »Staatssprache« doch mit der Forderung nach einem sehr weitgehenden *Sprachenpluralismus* verknüpft. Anknüpfend an den sprachlich-kulturellen Nationsbegriff Herders forderte Böckh nämlich »die Anerkennung der Besonderheit jeder Nation« als einer »gemeinsamen geistigen Grundform«⁴², die er in einer »höhere[n], auf geistiger Grundlage beruhende[n] Individual=Ordnung« der Völker aufgehoben sah, »welche der Mensch zur möglichsten eigenen Vervollkommnung zu erkennen, zu achten und zu fördern berufen ist«⁴³. Das Kennzeichen jeder historischen »Gemeinschaft des Logos« war ihm zufolge die jeweilige »Volk(s)sprache«:

Mit dem Ausdrücke der Volkssprache kann man die Sprache bezeichnen, welche deren sich die zusammenlebenden Menschen im engsten Kreise der Familie und im weiteren Kreise des örtlichen und landschaftlichen Verkehrs zu ihrer Verständigung bedienen; sie ist das ihrem gemeinsamen Verständnisse entsprechende, ihr geistiges Gemeingut.⁴⁴

Indem Böckh die »Staatssprache« ausdrücklich komplementär zur »Volkssprache« definierte, suchte er eine sehr weit gefasste, gesetzlich geschützte Sphäre zu schaffen, die geeignet sei, Minderheiten vor den Assimilationsansprüchen eines fremden Nationalstaates, dessen Bürger sie sind, zu bewahren, und der gegenüber die Funktionen der Staatssprache möglichst eng zu begrenzen seien:

In Staaten, welche aus verschiedenen Nationalgebieten zusammengesetzt sind, wird [die Beförderung der Entwicklung der geistigen Anlage jedes Volkes] darin bestehen, daß in jedem dieser Nationalgebiete die Sprache des Volkes auch als Landessprache anerkannt werde. Der höheren Geltung einer Staatssprache bedarf es nur für diejenigen Angelegenheiten, welche gemeinsam und ihrem Wesen nach innerhalb eines Staates örtlich nicht theilbar sind, mit anderen Worten, die Staatssprache kann nur den Vorzug beanspruchen, die erste unter gleichen zu sein, wo im Zusammentreffen mehrerer Sprachen einer die entscheidende Geltung zuerkannt werden muß.⁴⁵

Wie sehr die preußisch-deutsche Nationalitäten-, d.h. Kirchen-, Schul- und Sprachenpolitik der Konzeption Böckhs zuwiderlief, muss für die polnischen Abgeordneten nicht erst nach der Lektü-



»DIE SPRACHE IST EBEN EIN GRUNDRECHT DER NATION, DAS SICH NUR BIS ZU EINER GEWISSEN GRENZE GEWALTSAM VERKÜMMERN LÄßT.«

von Thorsten Leuschner (Genf)

46 Broszat 1972, p. 134f.

47 Böckh 1869, p. 11f.

48 Schieder 1961, p. 112.

49 Ibid.

50 Ibid.

51 Ibid.

52 Ibid., p. 113.

53 Ibid.

54 Ibid., p. 114.

re der *Motive* offenkundig gewesen sein. Schon seit dem Schulaufsichtsgesetz von 1872 und der weitestgehenden Abschaffung des polnischen Schulunterrichts in Posen und Westpreußen durch Oberpräsidialverfügung 1873⁴⁶ widersprach sie schließlich fast allem, was Böckh als »unbedingtes Erforderniß« bei der Gewährung von Sprachenrechten an nationale Minderheiten bezeichnet hatte:

[d]ie Pflege und Lehre der Muttersprache in den Schulen, der gemeinsame Gottesdienst in der Muttersprache, die Gewährung der Möglichkeit, daß jeder Nationale beim Gebrauch seiner Muttersprache in öffentlichen und persönlichen Angelegenheiten sein Recht vertrete und sein Recht finde.⁴⁷

In den Sitzungen der Kommission, die das Abgeordnetenhaus in der ersten Lesung des Geschäftssprachenentwurfs am 7. März 1876 eingesetzt hatte, griffen die polnischen Abgeordneten die Konzeption Böckhs dann auch bewusst als sprachenpluralistische Alternative zur preußisch-deutschen Polenpolitik auf. Laut dem Kommissionsbericht nahmen sie

das Recht auf die nationale Sprache, welche das eigenste Gut jeder Nation sei, als ein Grundrecht in Anspruch, und bezeichnete[n] es als die Pflicht des Staates, die Kultur jeder in seinen Grenzen einheimischen Sprache nicht nur frei gewähren zu lassen, sondern sie auch wohlwollend zu fördern.⁴⁸

Als angemessenste Regelung der Geschäftssprache in einem Staat mit mehrsprachiger Einwohnerschaft postulierten sie deshalb das Prinzip: »Allen nicht deutschen Bevölkerungen des Preußischen Staates steht das Recht des Gebrauchs ihrer Muttersprache im Verkehr und bei Verhandlungen mit den Behörden und Beamten zu.«⁴⁹

Den deutschen Kommissionsmitgliedern blieb die Anspielung auf Böckh nicht verborgen, sie hielten der Argumentation der polnischen Abgeordneten aber entgegen, »daß sie den Begriff der Volkssprache mit dem der Staatssprache vermische«⁵⁰. Böckh ihrerseits teils wörtlich zitierend erklärten sie,

[n]icht um die Volkssprache, das heißt diejenige Sprache, deren sich die zusammenlebenden Menschen in der Familie, im örtlichen und landschaftlichen Verkehre bedienen, sondern lediglich um die Staatssprache handele es sich bei dem vorliegenden Entwurfe, das heißt um diejenige Sprache, welcher bei dem Zusammentreffen mehrerer Volkssprachen für die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten die entscheidende Geltung zuerkannt werden soll.⁵¹

Dies verstanden sie freilich nicht im Sinne Böckhs als Forderung nach einer möglichst weitgehenden Beschränkung der Funktionen der Staatssprache zugunsten der Volkssprachen, im Gegenteil: Zwar müsse jeder Staat »die Frage welche der kollidierenden Volkssprachen zur Staatssprache zu erklären sei, [...] nach seinen individuellen Bedürfnissen regeln«, Preußen aber habe »nach der politischen Aufgabe, welche ihm aus seiner geschichtlichen Entwicklung erwachsen sei, die Frage der Staatssprache im Sinne der Einheit zu entscheiden«⁵². Mit der Reichsgründung sei nämlich

die nationalstaatliche Natur des Preußischen Staats wieder dergestalt in den Vordergrund getreten, daß auch die Sonderstellung in Bezug auf die Sprache, welche der Provinz Posen eingeräumt sei (...), nicht länger fort dauern dürfe. Auch die Mitbürger, welche eine andere als die Deutsche Sprache reden, müßten sich überzeugen, daß sie Bürger eines Deutschen Staates sind, und als solche die Verpflichtung hätten, sich Kenntniß von der Deutschen Sprache neben ihrer Muttersprache zu verschaffen.⁵³

Damit kehrten die Befürworter der Geschäftssprachenvorlage die Forderung der polnischen Abgeordneten um: Nicht der Staat sei zur Zweisprachigkeit verpflichtet, sondern dessen anderssprachige Bevölkerungsteile. Der Verdacht der polnischen Abgeordneten, dass die Befürworter der Gesetzesvorlage somit bereit waren, einen nicht geringen Assimilationsdruck zumindest in Kauf zu nehmen, wird deutlich, wenn der Kommissionsbericht sie mit der Erklärung zitiert, »Bürger des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches wollten die Polen wohl sein, sie wollten aber gleichzeitig Polen bleiben«⁵⁴. Ähnliches hatten polnische Abgeordnete schon 1867 und 1871 im Reichstag erklärt, jedoch mit einem bedeutenden Unterschied: Damals – angesichts der Integration Posens in den Norddeutschen Bund bzw. ins Reich – hatte es geheißsen, die Polen wollten preußische Untertanen bleiben, niemals aber Bürger eines deutschen National-



55 Schieder 1992, p. 27f.

staats werden⁵⁵. Fünf Jahre später, in der Geschäftssprachenfrage, ließen sie diese Einschränkung fallen – und ergänzten ihre Forderung nach Sprachenpluralismus in Preußen faktisch durch ein Loyalitätsangebot an den von Preußen geführten deutschen Nationalstaat.

56 Cf. *ibid.*, p. 40.

Der deutsch-polnische Gegensatz in den Abgeordnetenhausdebatten 1876

57 Schieder 1992, p. 39f. über die *Motive*.

Wie aussichtslos die polnische Strategie war, zeigen die Protokolle der Plenardebatten (*Stenographische Berichte über die Verhandlungen des [Preußischen] Hauses der Abgeordneten, 12. Legislaturperiode (1873-76), III. Session (1876)*, im Folgenden zitiert als *Berichte*), in denen das Abgeordnetenhaus im März und Mai 1876 – also kurz vor bzw. nach den soeben referierten Kommissionsberatungen – über den Geschäftssprachenentwurf diskutierte. Gewiss fielen in der Debatte auch versöhnliche Töne, etwa seitens des gemäßigten nationalliberalen Abgeordneten Karl Ludwig Aegidi, der seine Rede am 13. Mai 1876 (*Berichte* 1385-1387)⁵⁶ mit einem Ausdruck der »tiefsten innersten Ergriffenheit« mit den polnischen Abgeordneten und ihrem Volk begann, »dessen Geschicke mit dem unseren so verwebt und verbunden sind« (*Berichte* 1385), und auch später noch die vorangegangenen Kommissionsberatungen lobte, in denen »uns auch die Polnischen Abgeordneten persönlich nähergetreten sind und unsere volle Hochachtung gewonnen haben« (*Berichte* 1387). Zwar erscheint Aegidi das Ziel, »die Nationalsprache als ein Wahrzeichen der nationalen Einheit im öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen«⁵⁷ als notwendige Vollendung einer prädestinierten, organischen Entwicklung hin zum deutschen Nationalstaat (*Berichte* 1386);⁵⁸ daneben wird von Aegidi aber auch »der humane Charakter, der humane Werth« des Gesetzes betont, das den Bestand der Sprache des Volkes ja gerade nicht beeinträchtige: »allen unseren Provinzen ist der Deutsche Stempel aufgedrückt«, aber »den Menschen drückt man keinen Stempel auf« (*Berichte* 1387). Dennoch warf der prominente polnische Abgeordnete Kazimierz Kantak in seiner nachfolgenden Rede (*ibid.* 1388-1398, cf. weiter unten) den Befürwortern des Gesetzentwurfs faktisch vor, den Volkssprachenbegriff als Alibi zu missbrauchen: Sie täuschten nur vor, sich für eine möglichst enge Definition des Staatssprachenbegriffs auszusprechen, und zwar in der Hoffnung, dass auf längere Sicht doch noch eine vollständige Assimilation der polnischen Bevölkerung eintreten werde.

58 Cf. zu dieser Argumentationsfigur auch Wehler 1995, 949ff.

59 Schieder 1992, p. 40.

60 Cf. *ibid.* – Schieder zitiert Welter irrtümlich unter dem Namen Wolter (Schieder 1992, p. 40) und gibt das Datum der betreffenden Rede außerdem fälschlich als den 20. Mai 1876 an (*ibid.*, p. 102, Anm. 46). Die eigentümliche Dynamik der Debatten wird in Schieders Darstellung deshalb nicht erkennbar.

61 Broszat 1972, p. 113f.; Wippermann, Wolfgang: Der »deutsche Drang nach Osten«. Ideologie und Wirklichkeit eines politischen Schlagworts. Darmstadt: Wiss. Buchges. 1982.

Bei diesem schwerwiegenden Vorwurf handelte es sich nun keineswegs, wie Schieder suggeriert⁵⁹, lediglich um eine der »geschickten Attacken« der polnischen Abgeordneten. Der von Kantak ausgesprochene Verdacht war den polnischen Abgeordneten schon in der ersten Lesung am 7. März 1876 (also vor den Kommissionsberatungen) nahegelegt worden, in der u.a. der nationalliberale Abgeordnete Welter offen ausgesprochen hatte, dass die Denationalisierung der Polen zu den Zielen der Gesetzesvorlage gehöre (*Berichte* 474-477).⁶⁰ Welter ging dabei weit über die Argumentation Aegidis hinaus und machte – wie zuvor Königsmarck – für die preußische Polenpolitik die illoyale Haltung der polnischen Bevölkerung selbst verantwortlich, »deren Ideal das große polnische Reich ist [...] - können wir einer derartigen Partei im Preußischen Staate eine bevorrechtete Stellung einräumen?« (*Berichte* 475). Diese zu beseitigen, sei vielmehr »ein Gebot der Selbsterhaltung« (*ibid.*). Tatsächlich reiche der Zweck des Gesetzes denn auch weit über die Einführung einer einheitlichen Geschäftssprache hinaus (*ibid.*):

[D]as Gesetz wird und muß auch den Zweck verfolgen: durch die Verbreitung der deutschen Sprache die Ueberführung der fremdsprachigen Bevölkerung zur doppelsprachigen [...] zu bewirken und dadurch eine Etappe zu bilden zur Germanisierung.

Die langfristigen Übergangsregelungen, die Welter für die nicht-deutschsprachige Bevölkerung einfordert, sollten dann auch in erster Linie die Motivation, Deutsch zu lernen, garantieren, »bis das Deutsche sich allgemein durchgearbeitet hat« (*ibid.*). Dass dieser Vorgang, dessen Dauer er auf mindestens 50 Jahre ansetzt (*ibid.*), letztendlich unvermeidlich sei, begründet Welter mit einer auffallenden Argumentationsfigur, die an jene rechtshegelianische Tradition gemahnt, wie sie schon in der Paulskirche der Abgeordnete Wilhelm Jordan verteidigt hatte⁶¹: Die Germanisierung des Ostens sei »ein geschichtlicher Prozeß, der an der Elbe angefangen hat und auch an der Weichsel nicht Halt machen wird«, vorangetrieben durch die »überwältigende Macht der deutschen Bildung« und den deutschen Nationalcharakter, denn – so Welter weiter – »[w]ir Deutschen sind [...] ein kolonialisatorisches Volk« (*Berichte* 475).



»DIE SPRACHE IST EBEN EIN GRUNDRECHT DER NATION, DAS SICH NUR BIS ZU EINER GEWISSEN GRENZE GEWALTSAM VERKÜMMERN LÄßT.«

von Thorsten Leuschner (Gent)

62 Sitzung vom 7. März, *Berichte*, p. 461; ähnlich schon Königsmarck, cf. Schieder 1961, p. 102.

63 So auch schon der polnische Abgeordnete Lyskowski am 7. März, *Berichte*, p. 462.

Wie sehr derart aggressive Argumentationen die Wahrnehmung der Geschäftssprachenfrage aus Sicht der polnischen Abgeordneten bestimmten, wird an der schon erwähnten Rede deutlich, die Kantak am 13. Mai unmittelbar nach Aegidi hielt. Statt – außer in einer etwas spöttischen Einleitung – direkt auf Aegidis versöhnlichen Tonfall einzugehen, gestaltet Kantak die Widerlegung der Argumente Aegidis, Welters und anderer zu einer grundsätzlichen Abrechnung mit der gesamten preußischen Polenpolitik aus, die zu dem Ergebnis kommt (*Berichte* 1398): »Das Gesetz widerspricht unseren Rechten, und kein Bedürfnis liegt ihm zu Grunde.« Hatte der Abgeordnete Witt ins Feld geführt, die deutsche Sprache sei der deutschen Behörden würdiger und schade den Polen nicht, da diese ohnehin größtenteils Analphabeten seien⁶², so entgegnet ihm Kantak: »Wahrhaft würdig sei es der Behörde, die Sprache des Volkes zu verstehen« (*Berichte* 1390). Den *Motiven* hält Kantak entgegen: Die Erklärung, die Sprache gehöre »in erster Reihe« zu den »Erscheinungen, in welchen sich das eigenthümliche Leben einer Nation kund giebt«, verpflichte den Staat keineswegs zu einer einheitlichen Staatssprache, sondern im Gegenteil zum Schutz aller Sprachen im Staate (*ibid.* 1392⁶³). Die Hoffnung der Polen, »daß ein in der nationalen Idee geeinigtes Volk auch den anderen Nationalitäten gegenüber gerecht zu sein verstehen würde«, sei seit der Einverleibung in Deutschland jedoch »einen Schritt nach dem andern, von Stufe zu Stufe« enttäuscht worden (*ibid.* 1392). Er zitiert nochmals ausführlich Böckh und erklärt (*ibid.* 1393): »Die Sprache ist eben ein Grundrecht der Nation, das sich nur bis zu einer gewissen Grenze gewaltsam verkümmern läßt.« Genau dies sei aber die Absicht des Gesetzes, wie Welter sie ja auch offen ausgesprochen habe (*ibid.* 1389). Auf polnischer Seite, so warnt er, müsse ein solcher Versuch letztlich »einen höheren Eigensinn im Gebrauche der Rechte, einen höheren Gegendruck« hervorrufen (*ibid.* 1393).

64 Lawaty 1986, p. 36.

65 *Ibid.*, p. 35.

66 Broszat 1972, p. 140.

67 Eley, Geoff: German Politics and Polish Nationality: the Dialectic of Nation-Forming in the East of Prussia. In: *East European Quarterly* 18 (1984), pp. 335-364.

68 Zu »optimistischen« und »pessimistischen« Tendenzen in der polnischen Beurteilung Preußens: Lawaty 1986, p. 27ff.

Das Geschäftssprachengesetz in der deutsch-polnischen Beziehungsgeschichte

Die komplizierte Entstehungsgeschichte des preußischen *Geschäftssprachengesetzes* hatte im September 1870 angesichts einer potenziellen Bedrohung für die angestrebte deutsche Einung unter dem Prinzip der »negativen Polenpolitik« begonnen. Hauptmotiv für die Suche nach neuen Methoden in der Polenpolitik war – wie Königsmarcks Argumentation hinsichtlich Posens zeigt – zu diesem Zeitpunkt dann auch nicht der Nationalismus, sondern die Erfolglosigkeit der bisherigen Prussifizierungspolitik⁶⁴; eine ausgeprägte nationale Argumentation zugunsten einer einheitlichen Sprachenregelung findet sich dann aber in der Begründung der Regierung für den Geschäftssprachenentwurf (den *Motiven*) von 1873/75. Den von der Regierung und den National-liberalen verteidigten Plan einer zentralistischen Sprachenpolitik zugunsten der deutschen Staatssprache beantworteten die polnischen Abgeordneten in den Kommissionsberatungen im Frühjahr 1876 dann mit einem radikalen sprachenpluralistischen Gegenentwurf – motiviert nicht zuletzt durch die Befürchtung, dass die Geschäftssprachenregelung keineswegs, wie seine Befürworter behaupteten, die Volkssprache schützen werde, sondern letztlich die Assimilation der polnischen Bevölkerung voranbringen sollte. Diesen Verdacht hatte den polnischen Abgeordneten schon vor Beginn der Kommissionsberatungen die aggressive Redeführung des Abgeordneten Welter nahegelegt; die versöhnlicheren Töne, die sein gemäßigerer Fraktionskollege Aegidi später anschlug, waren danach nicht mehr glaubwürdig und wurden von Kantak mit Spott bedacht.

Wohl kaum eine andere Maßnahme eignet sich so wie das *Geschäftssprachengesetz*, die Folgen der »Verbindung der preußischen [...] antipolnischen Staatsidee mit dem deutschen integrativen Nationalismus«⁶⁵ für die deutsch-polnischen Beziehungen nach 1871 herauszuarbeiten. Während Königsmarck und Bismarck im Grunde noch der patriarchalischen Vorstellung anhängen, Preußens polnische Untertanen seien eigentlich nur unbedarftes Opfer katholisch-nationalistischer Demagogen⁶⁶, zeigt Kantaks Warnung vor dem »nationalen Gegendruck« deutlich, dass sich die polnischen Abgeordneten nur zu sehr der »Dialektik der Nationsbildung«⁶⁷ bewusst waren, die im preußischen Osten im Gange war. Umso stärker fällt das »optimistische« Element ihres sprachenpluralistischen Gegenprogramms auf, so als sei bei den polnischen Abgeordneten zunächst doch noch die Hoffnung auf die emanzipatorischen Kräfte im deutschen Nationalismus lebendig gewesen.⁶⁸ Darin muss aus ihrer Sicht dann auch die eigentliche Enttäuschung (oder Erkenntnis) der Geschäftssprachenedebatten gelegen haben: Dass das von ihnen ins Auge gefasste Junktim zwischen der politischen Integration der preußischen Polen und ihrer nationalen Existenzsicherung in dieser Form für kaum einen Befürworter des Geschäftssprachengesetzes noch ernsthaft zur Debatte stand.



69 Schieder 1992, p. 102, Anm. 49.

70 Ibid., p. 41.

71 Ibid., p. 43.

72 Lawaty 1986, p. 44.

Mehr denn je muss sich den polnischen Abgeordneten eine ›pessimistische‹ Beurteilung der offiziellen Polenpolitik aufgedrängt haben, als Kantak am 31. Mai 1876 – also noch fast drei Monate vor dem Inkrafttreten des *Geschäftssprachengesetzes* – im Abgeordnetenhaus formell dagegen protestierte, dass die Polizei eine polnische Versammlung wegen Nichtgebrauchs der deutschen Sprache aufgelöst hatte (*Berichte* 1896-1898). Zwar sicherten Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts – die erste datiert bereits vom 26. September 1876⁶⁹ – zunächst noch weitgehend die Einhaltung des Wortlauts des Gesetzes gegen Versuche ab, »die Sphäre der nicht-deutschen Volkssprachen immer weiter zusammen[zue]dräng[en]«⁷⁰, und blieb ein »Bewußtsein [der] rechtsstaatlichen Grenzen«⁷¹ des Nationalstaats vorläufig erhalten. Das Argument aber, das *Geschäftssprachengesetz* werde die Volkssprachen eher schützen als bedrohen, war angesichts des Eindrucks, dass in der preußischen Verwaltungspraxis »Macht vor Recht« gehe⁷², endgültig unglaubwürdig geworden.

Literatur

BÖCKH, Richard: Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in Europa. Eine statistische Untersuchung. Berlin: Guttentag 1869.

BROSZAT, Martin: Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik. Frankfurt/M.: Suhrkamp ²1972.

ELEY, Geoff: German Politics and Polish Nationality: the Dialectic of Nation-Forming in the East of Prussia. In: *East European Quarterly* 18 (1984), pp. 335-364.

GESSINGER, Joachim: Sprachenpolitik gegenüber fremdsprachiger Bevölkerung in Preußen im 19. Jahrhundert. In: Wimmer, Rainer (Hg.): *Das 19. Jahrhundert. Sprachgeschichtliche Wurzeln des heutigen Deutsch*. Berlin, New York: de Gruyter 1991 (Jahrbuch 1990 des IdS), pp. 106-124.

GLÜCK, Helmut: Die preußisch-polnische Sprachenpolitik. Eine Studie zur Theorie und Methodologie der Forschung über Sprachenpolitik, Sprachbewußtsein und Sozialgeschichte am Beispiel der preußischen Politik gegenüber der polnischen Minderheit vor 1914. Hamburg: Buske 1979.

HAGEN, William W.: *Germans, Poles, and Jews. The Nationality Conflict in the Prussian East, 1772-1914*. Chicago, London: Chicago UP 1980.

JERSCH-WENZEL, Stefi: Der ›mindere Status‹ als historisches Problem. Überlegungen zur vergleichenden Minderheitenforschung. Berlin: Hist. Komm. zu Berlin 1986.

LAWATY, Andreas: Das Ende Preußens in polnischer Sicht. Zur Kontinuität negativer Wirkungen der preußischen Geschichte auf die deutsch-polnischen Beziehungen. Berlin: de Gruyter 1986.

MÜLLER, Michael G.: *Die Teilungen Polens 1772-1793-1795*. München: Beck 1984.

PABST, Klaus: Das preußische Geschäftssprachengesetz von 1876 – Sprachwechsel nationaler Minderheiten als Mittel politischer Integration. In: Nelde, Peter Hans (Hg.): *Sprachkontakt und Sprachkonflikt*. Wiesbaden: Steiner 1980 (Beih. 32 der Zeitschr. f. Dialektologie und Linguistik), pp. 191-200.

POLENZ, Peter v.: *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Band III: 19. und 20. Jahrhundert*. Berlin, New York: de Gruyter 1999.

SCHIEDER, Theodor: *Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat*. Köln, Opladen: Westdeutscher Verl. 1961.

SCHIEDER, Theodor: *Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat*. Hg. v. Hans-Ulrich Wehler. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht ²1992.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des [Preußischen] Hauses der Abgeordneten, 12. Legislaturperiode (1873-76), III. Session (1876).

TRZECIAKOWSKI, Lech: *The Kulturkampf in Prussian Poland*. New York: East European Monographs 1990.

WEHLER, Hans-Ulrich: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Band III: Von der ›Deutschen Doppelrevolution‹ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges. 1849-1914*. München: Beck 1995.

WIPPERMANN, Wolfgang: *Der ›deutsche Drang nach Osten‹. Ideologie und Wirklichkeit eines politischen Schlagworts*. Darmstadt: Wiss. Buchges. 1982.

WODAK, Ruth et al.: *Zur diskursiven Konstruktion nationaler Identität*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1998.

Zernack, Klaus: *Das Jahrtausend deutsch-polnischer Beziehungsgeschichte als geschichtswissenschaftliches Problemfeld und Forschungsaufgabe*. In: Ders.: *Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen*. Hg. v. W. Fischer u. M.G. Müller. Berlin: Duncker & Humblot 1991, pp. 3-42.



»DIE SPRACHE IST EBEN EIN GRUNDRECHT DER NATION, DAS SICH NUR BIS
ZU EINER GEWISSEN GRENZE GEWALTSAM VERKÜMMERN LÄSST.«

von Thorsten Leuschner (Gent)

ZERNACK, Klaus: Die Geschichte Preußens und das Problem der deutsch-polnischen Beziehungen. Zugleich ein Rückblick auf die Preußen-Welle. In: Ders.: Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen. Hg. v. W. Fischer u. M.G. Müller. Berlin: Duncker & Humblot 1991. pp. 105-133.



Torsten Leuschner studierte Germanistik, Anglistik und Geschichte an der Freien Univ. Berlin, unterrichtete Deutsch als Fremdsprache in Coventry, Antwerpen und Berlin und ist seit 1997 Ass. für Deutsche Sprachwissenschaft an der Univ. Gent. Er hat u.a. Aufsätze über Sprachwandel, über Sprachkontakt/ Arealtypologie und über die deutsch-polnischen Beziehungen verfasst, ist als Gastherausgeber für die Zeitschriften *Linguistik online* und *Sprachtypologie und Universalienforschung* tätig und arbeitet an einer Dissertation über Funktion und historische Entwicklung von Nebensätzen in den germanischen Sprachen.
Kontakt: Torsten.Leuschner@rug.ac.be